

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14.10.2026, 10:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Dortmund, Blatt B 55026,

BV lfd. Nr. 1

519/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brackel, Flur 3, Flurstück 1089, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,, Elchweg 2, 4, 6, 6 A, Größe: 5.873 m²

Flurstück 1208, Gebäude- und Freifläche, das. 2, 4, 6, 6 A,

Flurstück 1226, Gebäude- und Freifläche, Rahestr.,

Flurstück 1084, Weg, In der Deintelle,

Flurstück 1207, Gebäude- und Freifläche, Elchweg,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Elchweg 6 und dem Kellerraum im Untergeschoß, jeweils gleicher Nummer,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um die Eigentumswohnung Nr. 10 (angenommenes Bj. 1973) im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum des Gebäudes Elchweg 6 in Brackel. Sie besteht gemäß Planunterlagen aus fünf Zimmern sowie Küche, Flur, Bad und Loggia. Die Wohnfläche beträgt rd. 96,00 m².

Zur WEG gehören 21 Wohnungen und 10 Garagen des Sondereigentums.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

185.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.